

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Reinhard Houben, Michael Theurer,
Dr. Marcel Klinge, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/26084 –**

Beteiligung des Bundes an der Hensoldt AG

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 16. Dezember 2020 beschloss das Bundeskabinett, die bis Jahresende eingeräumte Option einer Bundesbeteiligung am Rüstungskonzern Hensoldt auszuüben. Der entsprechenden Pressemitteilung des Bundesministeriums der Verteidigung zufolge beteiligt sich der Bund mit einer Sperrminorität von 25,1 Prozent an der Unternehmensgruppe (vgl. <https://www.bmvg.de/de/presse/bundesrepublik-deutschland-beteiligung-hensoldt-ag-4918388>). Für das zu erwerbende Aktienpaket wurde ein Preis von 450 Mio. Euro vereinbart. Damit übersteigt der vereinbarte Preis den Börsenwert dieses Anteils zu dem Zeitpunkt, an dem die entsprechenden Pläne der Bundesregierung öffentlich wurden, deutlich. Am 11. Dezember 2020, kurz vor entsprechenden Presseberichten, war dieser Anteil an der Börse noch mit lediglich etwa 320 Mio. Euro bewertet.

In ihrer Pressemitteilung verweist die Bundesregierung vor allem auf die verteidigungs- und sicherheitspolitische Bedeutung der Hensoldt AG. Mit der Beteiligung solle die Bundesregierung in die Lage versetzt werden, ungewollte strukturelle Entscheidungen vor dem Hintergrund der sensitiven Aktivitäten des Unternehmens abzuwenden. Presseberichten zufolge geht es der Bundesregierung aber vor allem darum, unerwünschten ausländischen Einfluss auf das Unternehmen zu verhindern (vgl. <https://www.handelsblatt.com/unternehmen/industrie/ruestungskonzern-bundesregierung-steigt-fuer-450-millionen-euro-bei-hensoldt-ein/26726832.html>).

Unerwünschter Einfluss im Rüstungsbereich von Erwerbern aus unionsfremden Staaten, wie etwa China, kann jedoch nach Ansicht der Fragesteller auch mit den Mitteln des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) abgewendet werden (vgl. § 5 AWG). Dafür bedarf es keiner staatlichen Beteiligung. Übernahmen aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union lassen sich jedoch nicht mit dem AWG verhindern.

Vor diesem Hintergrund ist nach Ansicht der Fragesteller insbesondere interessant, dass die Hensoldt AG schon länger als Übernahmekandidat beispielsweise durch den französischen Rüstungskonzern Thales galt (vgl. <https://www.handelsblatt.com/unternehmen/industrie/ruestungskonzern-bundesregierung-steigt-fuer-450-millionen-euro-bei-hensoldt-ein/26726832.html>). Thales gehört zu 25,68 Prozent dem französischen Staat. Es ist ebenfalls schon länger

bekannt, dass es hinter den Kulissen des Milliarden Euro teuren deutsch-französischen Rüstungsgroßprojekt „Future Combat Air System“ (FCAS), bei dem es um neue Kampfflugzeuge, Drohnen und ihre Vernetzung geht, zu einem Gerangel um Entscheidungsmacht kommt (vgl. <https://www.welt.de/wirtschaft/article222470840/Ruestungskonzern-Hensoldt-Berlin-plant-Einstieg-fuer-fast-eine-halbe-Milliarde-Euro.html>). Eines der wesentlichen Zukunftsprojekte der Hensoldt-Gruppe ist die Beteiligung an der Ausrüstung für das FCAS.

1. Welches wichtige Interesse gemäß § 65 der Bundeshaushaltsordnung verfolgt der Bund mit der geplanten Beteiligung bei der Hensoldt AG?

Die Hensoldt-Gruppe verfügt über für die Bundesrepublik Deutschland wichtige sicherheits- und verteidigungsindustrielle Schlüsseltechnologien im Sinne des Strategiepapiers der Bundesregierung zur Stärkung der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie vom 12. Februar 2020. Die Gewährleistung dieser Schlüsseltechnologien ist von besonderem Sicherheitsinteresse.

Darüber hinaus ist von Bedeutung, dass die Rolle Deutschlands als Kooperations- und Bündnispartner in Europa im Rahmen globalisierter Lieferketten technologisch und wirtschaftlich gesichert und weiter gestärkt wird.

Besonders hervorzuheben sind

- die industrie-, sicherheits- und verteidigungspolitische Bedeutung des Unternehmens,
- seine Relevanz für die technologische und digitale Souveränität Deutschlands sowie
- die Bedeutung für die Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft der Bundeswehr.

Die fortlaufende Weiterentwicklung der sensitiven Aktivitäten der Hensoldt-Gruppe und ihre Verfügbarkeit für die zivilen Organisationen mit Sicherheitsaufgaben und die Bundeswehr darf auch durch künftige unternehmerische Maßnahmen der Hensoldt AG oder ihrer derzeitigen und künftigen Eigentümer nicht beeinträchtigt werden.

2. Welchen finanziellen Nutzen verspricht sich die Bundesregierung aus einer Beteiligung bei der Hensoldt AG?

Der Bund handelt bei dem Erwerb der Aktien an der Hensoldt AG zur Wahrung wichtiger eigener Interessen wirtschaftlich. Für das Unternehmen wurde dabei ein marktangemessener Preis gezahlt, wie ein Gutachten von Wirtschaftsprüfern zeigt. Dies spiegelt sich u. a. auch darin wider, dass der vom Bund verhandelte Kaufpreis sich in der unteren Hälfte der Bandbreite angemessener Preisvorstellungen für das Aktienpaket von 25,1 Prozent befindet, die sich aus dem Unternehmenswert ableiten lassen.

3. Welche industriepolitischen Ziele verfolgt die Bundesregierung mit dem Erwerb der Anteile an der Hensoldt AG?

Der Schutz nationaler sicherheits- und verteidigungsindustrieller Schlüsseltechnologien dient dem Erhalt der Versorgungssicherheit der Bundeswehr und anderer Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben. Zudem wird die Rolle Deutschlands als Kooperations- und Bündnispartner in Europa technolo-

gisch und wirtschaftlich gestärkt, insbesondere auch angesichts zunehmend globalisierter Lieferketten.

4. Welcher verteidigungs- und sicherheitspolitische Mehrwert erwächst der Bundesrepublik Deutschland nach Ansicht der Bundesregierung aus einer Bundesbeteiligung mit Sperrminorität an der Hensoldt AG?

Ziel der Beteiligung ist die Absicherung des Schutzgegenstandes gegen strategische Übernahmen durch ausländische Investoren sowie Entscheidungen auf der Ebene der Aktiengesellschaft, die dem Schutzinteresse des Bundes zuwiderlaufen.

Erst ein Erwerb von über 25 Prozent der Anteile sichert Deutschland Einfluss auf strategische Unternehmensentscheidungen und begründet aktienrechtliche Abwehrmöglichkeiten gegen ungewollte Strukturentscheidungen durch eine Sperrminorität in der Hauptversammlung. Damit behält der Bund einen erheblichen Einfluss unabhängig davon, ob kritische Investoren unmittelbar oder mittelbar einen Großteil der Aktien erwerben.

5. Welche Rolle spielte die Sorge vor einer ausländischen Übernahme von der Hensoldt-Unternehmensgruppe bei der Entscheidung der Bundesregierung, einen Anteil von 25,1 Prozent an der Hensoldt AG zu erwerben?

Ein strategischer Investor wäre in der Lage, über rechtliche und finanzielle Macht bestimmenden Einfluss auf die Ausrichtung des Unternehmens, seine Strategie im Umgang mit Schlüsseltechnologie und damit auch die Verfügbarkeit von Technologien entsprechend der Bedarfe des Bundes auszuüben. Überlegungen zur Sicherung der industrie-, sicherheits- und verteidigungspolitischen Interessen des Bundes bei einer möglichen ausländischen Übernahme sind daher ein wesentlicher Gesichtspunkt.

6. Welche Akteure sind der Bundesregierung bekannt, die an einer Übernahme der Hensoldt AG interessiert waren bzw. sind (bitte auch das entsprechende Herkunftsland angeben)?

Die Bundesregierung ist bei der Beantwortung von Fragen aus dem Parlament aus verfassungsrechtlicher Sicht dazu verpflichtet, die Grundrechte Dritter zu wahren. Hierunter fallen auch die von Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes geschützten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Mögliche Erwerbs- und Veräußerungsabsichten stellen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der betroffenen Unternehmen dar. Darüber hinaus können infolge des erfolgten Börsengangs der Hensoldt AG die angefragten Informationen ein erhebliches Kursbeeinflussungspotenzial haben und sind daher besonders sensibel. Aufgrund dessen ist die Antwort zu die Frage 6 als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft.*

Auf die als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Anlage wird verwiesen.

* Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

7. Inwiefern besteht bzw. bestand nach Kenntnis der Bundesregierung die Gefahr einer unerwünschten ausländischen Einflussnahme aus unionsfremden Ländern auf die Hensoldt AG?
8. Besteht bzw. bestand nach Kenntnis der Bundesregierung die Gefahr einer unerwünschten ausländischen Einflussnahme aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union auf die Hensoldt AG, und wenn ja, inwiefern?

Die Fragen 7 und 8 werden zusammen beantwortet.

Zu einer konkreten Gefahr einer Einflussnahme im Sinne der Fragestellung hat die Bundesregierung gegenwärtig keine Erkenntnisse.

9. Sieht die Bundesregierung durch eine mögliche indirekte Einflussnahme des französischen Staates auf die Hensoldt AG deutsche Sicherheitsinteressen gefährdet, und wenn ja, inwiefern?
10. Inwiefern bestand nach Kenntnis der Bundesregierung eine konkrete Notwendigkeit, die Hensoldt AG durch den Erwerb einer Sperrminorität vor dem Zugriff anderer Staaten zu schützen?

Die Fragen 9 und 10 werden zusammen beantwortet.

Auf die Antworten zu den Fragen 4 bis 6 wird verwiesen.

11. Verfolgt die Bundesregierung mit dem Erwerb der Anteil an der Hensoldt AG das Ziel, den französischen Einfluss auf die deutsche Rüstungsindustrie möglichst gering zu halten, und wenn ja, inwiefern?

Die Bundesregierung verfolgt kein Ziel im Sinne der Fragestellung.

12. Wie bewertet die Bundesregierung die sicherheitspolitische Zusammenarbeit mit der Regierung der Französischen Republik, nicht nur, aber insbesondere beim Rüstungsprojekt FCAS?

Deutschland und Frankreich haben beim Deutsch-Französischen Verteidigungs- und Sicherheitsrat am 5. Februar 2021 erneut ihre Bereitschaft bekräftigt, im Bereich der Sicherheits- und Verteidigungspolitik sowie der Verteidigungsindustrie zusammenzuarbeiten. Im Zuge der verstärkten Zusammenarbeit der deutschen und der französischen Streitkräfte werden eine Vielzahl von Kooperationen, Austausch, Vorhaben und Projekten fortgeführt, ausgebaut oder ausgeplant.

13. Inwiefern erhöht eine Beteiligung des Bundes an der Hensoldt AG den Einfluss der Bundesregierung auf das deutsch-französische Rüstungsprojekt FCAS?

Die rechtlichen Möglichkeiten eines Aktionärs mit 25,1 Prozent der Aktien einer börsennotierten Gesellschaft, auf Projektebene beim Future Combat Air System (FCAS) Einfluss zu nehmen, sind als gering zu bewerten.

14. Inwiefern besteht ein Zusammenhang zwischen der Bundesbeteiligung an der Hensoldt AG und deren Beteiligung am deutsch-französischen Rüstungsgroßprojekt FCAS?

Die Entscheidung zur Beteiligung an der Hensoldt AG wurde unabhängig vom Projekt FCAS getroffen.

15. Welche anderen Alternativen wurden geprüft, um eventuell berührte sicherheits- und verteidigungspolitische Interessen in Bezug auf die Hensoldt AG auch ohne eine staatliche Unternehmensbeteiligung zu wahren?

Es wurden vertragliche Lösungen – insbesondere eine Stimmrechtsvereinbarung – sowie gesetzliche Lösungen auf der Basis des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) geprüft. Die betroffenen wesentlichen Sicherheitsinteressen können lediglich durch den Erwerb des Aktienpakets gewahrt werden. Es steht kein gleich effektives, milderer Mittel zur Verfügung.

16. Wie viele Gespräche hat die Bundesregierung mit potentiellen deutschen Investoren für die Hensoldt AG geführt?

Solche Gespräche wurden nicht geführt.

17. Für welchen Zeitraum möchte sich die Bundesregierung an der Hensoldt AG beteiligen?

Der Zeitraum richtet sich nach dem für die Beteiligung maßgeblichen Fortbestehen des Sicherheitsinteresses. Dieses wird fortlaufend überprüft.

18. Plant die Bundesregierung den Ausstieg aus einer anderen staatlichen Unternehmensbeteiligung nach Käufen von Hensoldt-Anteilen, um das Aufwachsen von Staatsbeteiligungen insgesamt zu verhindern?

Für die Beteiligung des Bundes an privatrechtlichen Unternehmen gelten – soweit keine spezialgesetzlichen Vorschriften bestehen – die Regelungen der Bundeshaushaltsordnung (BHO). Eine Verknüpfung von staatlichem Beteiligungserwerb und Beteiligungsveräußerung ist nicht vorgesehen. Die Fragen, unter welchen Bedingungen der Staat sich an einem privatrechtlichen Unternehmen beteiligen darf und wann eine Veräußerung zu prüfen ist, sind vielmehr gesondert nach den dafür gültigen Regelungen zu beurteilen. Staatliche Beteiligungen können nach der BHO nur beim Vorliegen eines wichtigen Bundesinteresses eingegangen werden. Die Veräußerung einer Bundesbeteiligung ist daher eine Möglichkeit beim Wegfall dieses Bundesinteresses. Allein der Erwerb einer Beteiligung an anderer Stelle schafft dafür jedoch keine Notwendigkeit.

19. Wie plant die Bundesregierung, den Erwerb von Hensoldt-Anteilen zu finanzieren?

Ist ein Zuweisungsgeschäft an die Kreditanstalt für Wiederaufbau geplant bzw. die bevorzugte Lösung?

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) wurde im Wege eines Zuweisungsgeschäfts gem. § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau mit dem Erwerb der Beteiligung für den Bund beauftragt. Die Finanzierung obliegt der KfW. Die Kosten außerhalb der Einstandskosten für den Erwerb der Aktien (Transaktionskosten [einmalig], Verwaltungskosten und Steuern, Refinanzierungskosten) werden aus dem Einzelplan 14 des Bundeshaushalts finanziert und mit rund 2 Mio. Euro im Jahr 2021 prognostiziert.

20. Wie rechtfertigt die Bundesregierung den deutlich über dem Börsenwert liegenden Kaufpreis des zu erwerbenden Anteils an der Hensoldt AG?

Inwiefern hängt der Kaufpreis insbesondere mit dem Erwerb einer Sperrminorität zusammen?

Der Bund handelt wie ein privater Investor zu normalen Marktbedingungen. Ein durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstelltes Gutachten vom 2. November 2020 kam zu dem Schluss, dass sich der Unternehmenswert in der Bandbreite angemessener Preisvorstellungen für das Aktienpaket von 25,1 Prozent befindet. Der vom Bund verhandelte Kaufpreis befindet sich in der unteren Hälfte der Bandbreite. Das Wertgutachten berücksichtigt, dass das Volumen des Aktienpaketes zu einer Sperrminorität führt (sog. Paketzuschlag).

Der Börsenkurs ist als Grundlage der Kaufpreisermittlung hingegen nicht tragfähig. Zunächst ist fraglich, ob ein Aktienpaket in Höhe von 25,1 Prozent bei einem Streubesitz von derzeit unter 40 Prozent (inkl. größere Anteilspakete zweier Finanzinvestoren) im freien Börsenhandel überhaupt erworben werden kann.

Außerdem hätte ein Erwerb des Bundes über die Börsen (z. B. über ein freiwilliges Erwerbsangebot) eine erhebliche kurstreibende Wirkung.

21. Welchen genauen Aufpreis auf den Börsenkurs zum Abschluss der Verhandlungen hat die Bundesregierung für den Erwerb des Anteilspakets an der Hensoldt AG ausgehandelt (bitte sowohl Börsenkurs zum Abschluss der Verhandlungen als auch den Aufpreis pro Aktie und insgesamt angeben)?

Aus den in der Antwort auf die Frage 20 genannten Gründen gingen die Verhandlungen nicht vom Börsenkurs (plus Aufpreis) aus. Die Differenz zum Börsenkurs wurde jedoch bei der Überlegung der Angemessenheit des Kaufpreises als einer von vielen Faktoren berücksichtigt.

Am Tag des Abschlusses der Verhandlungen lag der Börsenkurs zwischen rund 13,50 Euro und 14,00 Euro.

22. Plant die Bundesregierung, nach Erwerb der Anteile an der Hensoldt AG operativen Einfluss auf das Unternehmen zu nehmen, und wenn ja, inwiefern?

Der Bund wird seine Rechte als Aktionär ausüben. Sein Einfluss wird im Rahmen der geltenden Gesetze und sonstigen Bestimmungen und zum Schutz der Sicherheitsinteressen des Bundes erfolgen.

23. Hat die Bundesregierung bereits darüber verhandelt, wie viele Vertreter sie in den Aufsichtsrat der Hensoldt AG entsenden wird, und welche Vereinbarungen sind dahingehend getroffen wurden?

Wen beabsichtigt die Bundesregierung in den Aufsichtsrat der Hensoldt AG zu entsenden?

Derzeit entsendet der Bund ein Aufsichtsratsmitglied gemeinsam mit Kohlberg Kravis Roberts & Co (KKR). Diese Aufsichtsrätin ist Mitglied des Vorstands einer deutschen Aktiengesellschaft. Sobald der Bund mindestens 25,1 Prozent der Aktien an der Hensoldt AG hält, wird er ein weiteres Aufsichtsratsmitglied entsenden.

24. Sieht die Bundesregierung Interessenkonflikte, wenn der Staat einerseits wesentlicher Eigentümer eines Rüstungskonzerns ist, aber gleichzeitig als größter relevanter Einkäufer auf diesem Markt auftritt, und wenn ja, welche?

Interessenkonflikte werden durch aufbau- und ablauforganisatorische Vorkehrungen vermieden.

25. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass die Beteiligung an der Hensoldt AG keinen Einfluss auf Rüstungsexportentscheidungen des Bundessicherheitsrates hat?

Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Die Grundlage hierfür sind die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des AWG, der Außenwirtschaftsverordnung (AWV), des „Gemeinsamen Standpunkts des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 16. September 2019 und des Vertrags über den Waffenhandel sowie die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000 in der Neufassung vom 26. Juni 2019. Nach den genannten Regelungen ist die Beteiligung des Bundes an einem ausführenden Unternehmen kein Kriterium für die Entscheidung über Rüstungsexporte.

26. Sieht die Bundesregierung Anpassungsbedarf am Außenwirtschaftsgesetz, um eine ausländische Einflussnahme in sicherheits- und verteidigungspolitisch sensiblen Bereichen auszuschließen ohne Staatsbeteiligungen mit Sperrminorität bei solchen Unternehmen erforderlich zu machen, und wenn ja, inwiefern?

Die Bundesregierung sieht keinen Anpassungsbedarf am AWG. Das AWG und die AWV ermöglichen bei einer geplanten Übernahme eines deutschen Rüstungsunternehmens oder eines anderen sicherheitssensiblen Unternehmens ab einem Stimmrechtserwerb von zehn Prozent durch einen ausländischen Erwerber eine umfangreiche Prüfung, ob wesentliche Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet sind. Es kann dennoch im Einzelfall Konstellationen in diesem sehr sensiblen Bereich der deutschen Sicherheits- und Verteidigungspolitik geben, bei denen Maßnahmen geboten sind, die über die Möglichkeiten im Außenwirtschaftsrecht hinausgehen.

27. Inwiefern plant die Bundesregierung, wie im „Strategiepapier der Bundesregierung zur Stärkung der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie“ (https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/strategiepapier-staerkung-sicherheits-und-verteidigungsindustrie.pdf?__blob=publicationFile&v=4) angekündigt, die Schaffung eines IT-Sicherheitsfonds?

Soll gegebenenfalls die Beteiligung des Bundes an der Hensoldt AG in den IT-Sicherheitsfonds eingebracht werden?

Das Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag, einen IT-Sicherheitsfonds zum Schutz sicherheitsrelevanter Schlüsseltechnologien einzurichten, wurde mit dem Kabinettsbeschluss zum Strategiepapier der Bundesregierung zur Stärkung der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie noch einmal bestätigt. Insbesondere wurde darin festgehalten, dass dem drohenden Ausverkauf zukünftiger sicherheits- und verteidigungsindustrieller Schlüsseltechnologien nicht allein mit den reaktiven Mitteln des Außenwirtschaftsrechts begegnet werden kann. Es ist daher ein flexibles und strategisch einsetzbares Instrument zur Ergänzung des außenwirtschaftsrechtlichen Instrumentariums notwendig. Die notwendigen Abstimmungen innerhalb der Bundesregierung dazu sind derzeit noch nicht abgeschlossen.

28. Welche konkreten Maßnahmen des „Strategiepapiers der Bundesregierung zur Stärkung der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie“ hat die Bundesregierung seit dessen Beschluss durch das Kabinett im Februar 2020 bereits umgesetzt?

Das Strategiepapier der Bundesregierung zur Stärkung der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie enthält eine Vielzahl von Maßnahmen und Absichtserklärungen. Ein Großteil hiervon ist als Daueraufgabe angelegt. Eine Einstufung als „umgesetzt“ kann bei diesen Maßnahmen und Absichtserklärungen nicht sinnvoll vorgenommen werden.

Von den Maßnahmen und Absichtserklärungen, bei denen eine solche Einstufung hingegen erfolgen kann, sind die Gründung der Agentur für Innovation in der Cybersicherheit GmbH, die im Strategiepapier angekündigten Änderungen im Vergaberecht sowie die Etablierung des Permanenten Steuerungskreises Exportunterstützung bereits umgesetzt.

29. Plant die Bundesregierung die Schaffung eines Beteiligungsinstrumentes, um über den Fall Hensoldt AG unerwünschte Beteiligungen aus dem EU-Ausland zu unterbinden, und wenn ja, inwieweit ist das mit geltendem europäischen Recht vereinbar?

Die Bundesregierung verfolgt keine derartigen Pläne.